

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich. Verwendet der Mieter eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten diese nur, als der Vermieter ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. MIETDAUER

Die Mietdauer wird nach vollen Kalendertagen berechnet. Wird die Mietsache an den Mieter versendet, beginnt die Mietdauer mit dem Versand der Geräte an den Verwendungsort. Wird die Mietsache am Geschäftssitz des Vermieters übergeben, beginnt die Mietdauer mit der Übergabe. Die Mietdauer endet mit dem Wiedereintreffen der Geräte bei dem Vermieter. Eine Mindestmietzeit besteht nicht.

3. VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG

Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters auf den üblichen Versandwegen, es sei denn, der Mieter hat ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben. Die Kosten einer Transportversicherung gehen zu Lasten des Mieters. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache trägt der Mieter im Fall der Versendung der Mietsache (Schickschuld) zu dem Zeitpunkt der Aufgabe der Mietsache bei dem Zustellungsunternehmen und im Fall der Abholung der Mietsache (Holschuld) zu dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache an den Mieter. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Mietsache erlischt für den Mieter mit Rückgabe der Mietsache an den Vermieter.

4. GEBRAUCH DER MIETSACHE

Die Mietsachen stehen im Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Werden durch einen unsachgemäßen Gebrauch Reparaturen notwendig, sind die dafür anfallenden Kosten von dem Mieter gesondert zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Zustands- und Reparaturberichts des Vermieters. Dieser wird dem Mieter zugeleitet.

5. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Haftung des Vermieters für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsachen zum Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges in der Weise fehlerhaft, dass ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufgehoben oder in einem Umfang vermindert ist, der einer Aufhebung gleichkommt, ist der Vermieter berechtigt nach seiner Wahl den Fehler zu beheben, die fehlerhafte Mietsache austauschen oder vom Vertrag zurückzutreten. Während der Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit wird der Mietpreis in entsprechendem Umfang gemindert. Eine Haftung für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn diese auf einem Fehler beruhen, der bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die Haftung erstreckt sich auf die Kosten der Instandsetzung bis zur Höhe des Mietpreisanspruches des Vermieters, mit welchem ein etwaiger danach gegebener Schadenersatzanspruch zu verrechnen ist. Weitere, darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder für Pflichtverletzungen die auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden des Vermieters beruhen.

6. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus einem diesen Bedingungen zuwiderlaufenden Gebrauch der Mietsache entstehen. Ferner haftet der Mieter auch für den Schaden, der aus einem zufälligen Untergang, einer zufälligen Beschädigung sowie eines Diebstahls resultiert. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen gegen den Verlust bzw. Beschädigung zu versichern. Übersteigt der tatsächliche Schaden den Wiederbeschaffungswert der Mietsache (wirtschaftl. Totalschaden), verpflichtet sich der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

7. RECHTE DRITTER

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist ferner verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Mietsache gleichwohl gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen wird. Er ist auch verpflichtet alle notwendigen Unterlagen der Pfändung oder Inanspruchnahme Dritte dem Vermieter zu überlassen. Der Mieter trägt alle Kosten die zur Aufhebung derartiger Eingriffe

Dritter erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Rechtsverfolgungskosten des Vermieters.

8. ZAHLUNG

Der Mietpreis ist sofort fällig und ohne jeden Abzug zahlbar.

9. RÜCKGABE DER MIETSACHE

Nach Ablauf der Mietzeit hat der Vermieter die Mietsache unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) auf seine Kosten und Gefahr an den Vermieter zurückzugeben.

10. KAUTION

Das Recht des Mieters, eine Kaution zu erheben, bleibt vorbehalten. Wird eine Kaution erhoben, ist diese vor Überlassung der Mietsachen zur Zahlung fällig. Die Kaution wird nach Rückgabe der Mietsache zurückerstattet bzw. mit offenen Mietforderungen verrechnet.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mündliche Nebenverabredungen sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mietbedingungen berührt die übrigen Klauseln nicht. Diese bleiben wirksam. Im Übrigen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.

For more
information
please visit
our website:



ORBITALSERVICE GmbH • Kreuzdelle 13 • D-63872 Heimbuchenthal

✉ info@orbitalservice.de 🌐 www.orbitalservice.de
☎ +49 (0) 6092 82294 0 📠 +49 (0) 6092 82294 09